

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 28. März 2011

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 29. März 2011
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

Fachbereich 4
Eing.: 29. März 2011

vorab per Telefax: (0 21 50) 916 39 150
Stadt Meerbusch
FB 4 Stadtplanung und Bauaufsicht
Leiter Herr Ulrich Hüchtebrock
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

4-61 4-63 KREFELD
weiter an: (Wds) für

[REDACTED]

Einwender 1

23.03.2011
[REDACTED]

BERLIN
[REDACTED]

97. Änderung FNP, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp
Offenlage vom 22.02. bis 23.03.2011
hier: Einwendungen des Herrn [REDACTED] und seiner Ehefrau [REDACTED] und
seines Sohnes [REDACTED] sowie seiner Mutter [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Hüchtebrock,

Herr [REDACTED] als Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes und seine Mutter [REDACTED] als Eigentümerin des landwirtschaftlichen Anwesens [REDACTED] haben uns gemeinsam mit ihren Familienangehörigen gebeten, sie zu beraten und ihre Interessen in o.g. Verfahren zu vertreten. Eine entsprechende Vollmacht fügen wir in Kopie bei (Anlage).

1.
Bedauerlicherweise hat unsere Mandantschaft von der Offenlage der 97. Änderung des FNP erst kurz vor Ende der Frist zur Stellungnahme erfahren. da diese Änderung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch nur mit der Bezeichnung „Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp“ bezeichnet war. Durch diese unzutreffende und irreführende Bezeichnung konnte unser Mandant eben-

[REDACTED]

so wie andere Bürger der Stadt aus der Veröffentlichungsbezeichnung nicht entnehmen, dass sich die 97. Änderung des FNP auch auf die Stadt- und Ortsteile Langst-Kierst und Lank-Latum bezieht, in denen deren Grundstücke gelegen sind.

Aufgrund dieser irreführenden Bezeichnung hat unsere Mandantschaft auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung im August/September 2009 keine Stellungnahme abgegeben, da sie nicht davon ausgehen konnte, dass durch einen Bebauungsplan im Stadtteil Osterath ihre Flächen im Stadtteil Langst-Kierst berührt wurden. Rein vorsorglich rügen wir dies als gravierenden Verfahrensfehler.

2.

Im Namen unserer Mandantschaft stellen wir den Antrag, im Teilplangebiet III. – bisher Dorfgebiet (MD), beim Grundstück Gemarkung Langst-Kierst, Flur 7, Flurstück 362, 10.145 qm von der Umwandlung in landwirtschaftliche Fläche auszunehmen und es bei der bisherigen Ausweisung als Dorfgebiet zu belassen.

Unser Mandant beabsichtigt in absehbarer Zeit aus Altersgründen die landwirtschaftliche Hofnutzung als Nebenerwerbsbetrieb aufzugeben. Geplant war ursprünglich, dass der nunmehr 24-jährige Sohn [REDACTED] die Bewirtschaftung des Hofes übernimmt. Dieser leidet jedoch an einer erheblichen Behinderung, die trotz aller medizinischen Bemühungen bisher nicht so geheilt werden konnte, dass er in der Lage ist, den landwirtschaftlichen Hof selbstständig zu führen.

Sobald der landwirtschaftliche Betrieb und die Pferdehaltung aufgegeben wird, so stehen auf dem Grundstück Parzelle 362 eine Fläche von ca. 10.000 qm zur Bebauung zur Verfügung.

Eine solche Bebauung auf diesem Grundstück würde die bisher vorhandene Bebauung im Ortsteil Langst-Kierst in städtebaulicher Weise sinnvoll abrunden. Es handelt sich um eine exponierte Lage hinter den beiden Deichen und das Grundstück kann unmittelbar von der Straße Am Oberbach erschlossen werden.

Einen Zuzug junger Familien in diesem Bereich würde die Bevölkerungsstruktur und die demographische Entwicklung des Ortsteils Langst-Kierst weiter sichern, ohne dass Landschaftsschutzflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Durch die nahegelegene Autobahnauffahrt ist eine kurze Erreichbarkeit von Düsseldorf und von anderen Städten gewährleistet.

Der Rat der Stadt hatte insoweit schon in den 60er Jahren durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 die Grundlage für eine angemessene Bebauung mit Einfamilienhäusern geschaffen. Der Bebauungsplan Nr. 2 vom 29.04.1969 wurde jedoch letztlich bekannt gemacht, nachdem ein Teilbereich, in dem der Betrieb unserer Mandantschaft liegt, gemäß Beschluss des Rates vom 26.08.1968 vom Verfahren ausgenommen wurde.

Ungeachtet dieser Tatsache und ungeachtet dessen, dass der Flächennutzungsplan 1980 aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen einen Teilbereich des Grundstücks im Winkel der beiden Deiche als landwirtschaftliche Fläche ausweist, bietet sich dieses Grundstück geradezu für eine familiengerechte Bebauung in den nächsten 10 Jahren an, da die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen mit einem Rückgang der Kinderzahlen zu rechnen haben. Wir verweisen insoweit auf das statistische Jahrbuch der Stadt.

Damit würde auch ein erheblicher Beitrag dazu geleistet, dass die Lebensfähigkeit des Ortsteils Langst-Kierst nachhaltig beibehalten wird.

Durch Lärmimmissionen wird dieses Gebiet nicht berührt, so dass aufwendige Lärmschutzmaßnahmen, die letztlich zu einer Verteuerung der Gesamtkosten eines Wohngebietes führen, wegfallen.

Wir beantragen daher, das Teilgrundstück der Parzelle 362 aus dem vorgesehenen Teilgebiet herauszunehmen und falls nötig durch eine andere Baufläche als Tauschfläche zu ersetzen.

Wir dürfen uns bedanken, dass Sie uns am 23.03.2011 eine Reihe von Unterlagen übergeben haben. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns vorbehalten, unsere Begründung nach Durchsicht der entsprechenden Unterlagen kurzfristig zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsanwalt

Stadt Meerbusch
Fachbereich Stadtplanung
und Bauaufsicht
Abteilung Stadtplanung
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Fachbereich 4	
Eing.: 24. März 2011	
4-63	4-63
weiter an: Wds.	



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:

Stadt Meerbusch Dezernat III				
Eing.: 22. März 2011				
weiter an:				
FB 4	FB 5	FB 6	SB 11	Slm

Peter Breer
Dompfaffweg 11
40668 Meerbusch
Tel.: 02150-2822
e-mail:
muehlberg-breer@t-online.de

Meerbusch, 20.3.2011

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Ortsgruppe Meerbusch

- zu dem Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans,
Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp
- zu dem Entwurf des BBP 280 (Begründung einschl.
Umweltbericht)
- zu dem Entwurf des BBP 281 (Begründung einschl.
Umweltbericht)
- zu der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben Neubau
der K9n bei Meerbusch-Bovert
- zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit UVP-Beitrag
BBP Nr. 280
- zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit UVP-Beitrag
BBP Nr. 281

BUND Ortsgruppe Meerbusch
Vorsitzende: Dr. Andrea Blaum, Witzfeldstr. 68, 40667 Meerbusch
Tel.: 02132-77600, e-mail: blaum@witzfeld.de

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

<http://www.bund-nrw.org>

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND, Ortsgruppe Meerbusch lehnt die o.g. Planungsentwürfe ab und fordert den Verzicht auf die beabsichtigten Planungen.

Im Einzelnen:

1. Planziele, Planungserfordernis

Der BUND bestreitet die Notwendigkeit der K9n und fordert die Beibehaltung des Status quo (sog. Nullvariante).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Bau der K9n die Neuauflage einer bereits im FNP 1980 dargestellten K9n beinhaltet. Diese Straße sollte allerdings den seinerzeit geplanten großdimensionierten Siedlungsschwerpunkt Meerbusch-Mitte erschließen. Wieso bei einer erheblich kleiner dimensionierten existierenden/geplanten städtebaulichen Entwicklung (BBP 276/277/279/280/281) sich ein Planungserfordernis für die K9n bei nahezu identischem Verlauf/identischer Dimension ergeben soll, ist in Begr. 97. Änd. Ziff. 3 nicht schlüssig dargelegt.

Die weiter zur Begründung des Planungserfordernisses herangezogene langfristig vorgesehene Planung weiterer Wohn- und Gewerbeflächen im südöstlichen Bereich der geplanten Trasse (Begr. 97. Änd. Ziff. 3) kann die Schlüssigkeit des vorgeblichen Planungserfordernisses ebenfalls nicht begründen. Diese Planung ist zukünftig und vor allem ungewiss. Die Planung widerspricht im Übrigen den Zielen des GEP 99. Nämlich den Freiraum und die Landschaft zu schützen (GEP 2.1 Ziel 1; 2.5 Ziel 1); in den Freiraum soll nach den Vorstellungen des GEP nicht ohne Not eingegriffen werden. Die zur Begründung des Planungserfordernisses herangezogene künftige Planung weiterer

Wohn- und Gewerbeflächen widerspricht darüber hinaus insbesondere der demographischen Entwicklung in NRW, auch der des Rhein Kreises Neuss. Der Landesbetrieb Information und Technik NRW (LIT NRW) hat in seiner im Januar 2011 vorgelegten Studie „Gesellschaft im Wandel. Demographische und soziale Entwicklungen in NRW und seinen Regionen 1999 bis 2009“ festgestellt, dass allgemein in NRW bis zum 31.12.2030, bezogen auf den 31.12.2009 der Bevölkerungsstand um 3 % sinken wird, speziell im Rhein Kreis Neuss um einen Wert von -4 % bis unter 0 (LIT NRW: Demogr. Entwickl. Ziff 2.7, Abb. 2.8).

Weitere Begründungen für den Neubau der K9n wie flächendeckende Entlastungen des Stadtteils Strümp oder wichtige Erschließungsfunktion (Begr. BBP 281 a.a.O.) tragen nicht. Die sog. Entlastungsfunktion, ein Argument, das für nahezu jeden Straßenbau herhalten muss, wird z.B. mit der Belastung des Mönkeswegs erkaufte (Begr. BBP 281 a.a.O.). Das Argument wichtige Erschließungsfunktion ist völlig substanzlos und kann ebenfalls für die angebliche Notwendigkeit jeder beliebigen neuen Straße herangezogen werden.

Im Übrigen gilt Folgendes: Wenn denn tatsächlich die K9n zur Erschließung der o.g. innerörtlichen Gewerbe- und Wohngebiete sowie zukünftig vorgesehener neuer Wohn- und Gewerbegebiete erforderlich sein sollte, was der BUND wie ausgeführt bezweifelt, ist es widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wieso dann die Begr. 97. Änd. Ziff. 4.1 die K9n als „überörtlichen Hauptverkehrszug“ darstellt. Für einen überörtlichen Hauptverkehrszug fällt die Länge der geplanten Straße mit ca. zwei Kilometern auch seltsam knapp aus.

2. Schutzgut Landschaft

In der Begr. BBP 280 Ziff. 5.3.2 wird ausgeführt, dass dem Schutzgut Landschaft aufgrund der vorherrschenden ungegliederten Acker- und Grünlandflächen eine geringe Bedeutung zukommt.

Dieser Darstellung kann nicht gefolgt werden. Es ist bereits unverständlich, dass Acker- und Grünlandflächen, die neben Wald-, Siedlungs- und Verkehrsflächen den größten Teil unserer Landschaft ausmachen, nicht per se eine hohe Wertigkeit zuzuordnen ist. Wäre die Darstellung in Begr. BBP 280 Ziff. 5.3.2 zutreffend, stünde mit einem Prädikat „geringe Bedeutung“ ein Großteil unserer Landschaftsräume zur beliebigen, so auch planerischen Disposition. Darauf, dass das Prädikat „geringe Bedeutung“ mit den Vorstellungen des GEP nicht in Einklang steht, wurde bereits hingewiesen (Ziff. 1 dieser Stellungnahme).

Darüberhinaus gilt, dass Grünlandflächen i.S.v. Dauergrünlandflächen (eine exakte definitorische Benennung ist der Begr. BBP 280 Ziff. 5.3.2 nicht zu entnehmen) besonders schutzwürdig sind. Das sieht jedenfalls der europäische Verordnungsgeber so. Er hat in der VO (EG) Nr. 1782/2003 infolge des stetigen Rückgangs des Dauergrünlandanteils in Europa (z.B. NRW 4,4% 2009 verglichen zum Referenzjahr 2003) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Dauergrünland zu erhalten. Dieses EU-Recht wurde für NRW im Verordnungswege am 11.2.2011 umgesetzt. Dass ungegliederten Ackerflächen mit der Qualifikation „geringe Bedeutung“ eine unwesentliche Schutzfunktion zukommen soll, muss bereits einem Landwirt, der auf jeden Quadratmeter seines Bodens angewiesen ist, wie Hohn in den Ohren klingen. Erkennbar wird in der Darstellung der Begr. BBP 280 dem Gesichtspunkt, dass Feld- und Offenlandschaften durch Fragmentierung, Versiegelung und sogenanntes Zustellen in starkem Maße bedroht sind, keine durchgreifende Bedeutung zugemessen.

3. Schutzgut Boden-/Flächeninanspruchnahme

a. Mit der Neuversiegelung von Böden durch die geplante K9n kommt es zu einem unvermeidbaren Verlust aller Bodenfunktionen im Umfang von 0,92 ha (K9n), 0,03 ha (Mönkesweg) und 0,35 ha (übrige

Inanspruchnahme) (LBP/UVV 280 Ziff. 3.2.3) sowie im Umfang von 1,26 ha (Teilbereich K9n) und 1,1 ha (Teilbereich Auf dem Kamp) (LBP/UVV 281 Ziff. 3.2.3). Der insoweit vollständige und nachhaltige Bodenfunktionsverlust – Böden mit hoher Speicher- und Reglerfunktion – ist als erheblich einzustufen (Begr. BBP 280 u. 281, jeweils Ziff. 5.3.3). Nach eigener Darstellung in der Begr. BBP 280 und 281 liegt mit der geplanten K9n eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden vor.

Gegenüber diesem gravierenden Eingriff müssen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als leichtgewichtig und unzureichend qualifiziert werden. Nur 350 qm (Rückbau von Wirtschaftswegen) sollen im Bereich des BBP 280 entsiegelt werden (LBP/UVV 280 Ziff. 5.3), im Bereich des BBP 281 ist keine Bodenentsiegelung vorgesehen. Weitere geplante Maßnahmen wie die Pflanzung von Baumreihen, Strauchhecken, Strauchunterpflanzungen - im Wesentlichen als Straßenbegleitgrün zu qualifizieren - sowie die Anlage von Wildobstwiesen (LBP/UVV 280 u. 281 Ziff. 5.3) dienen anderen Ausgleichszwecken, so Gliederung des Landschaftsbildes, Einbindung der Trasse, Schutz der Schleiereule - so wie auch die Pflanzung von elf (!) Einzelbäumen auf einer anzulegenden Wildwiese der Einbindung der Trasse und dem Ausgleich versiegelungsbedingter Bestandsverluste „geringwertiger Biotoptypen“ dient. Die nach Darstellung der LBP/UVV 280 u. 281, jeweils Ziff. 5.4 letztlich im Ergebnis ausgeglichene Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit dem letztlichen Ausgleichsbedarf über das Ökokonto/Flächenpool der Stadt Meerbusch kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit dem beabsichtigten, nach Auffassung des BUND unnötigen Bau der K9n irreversibel in das Schutzgut Boden eingegriffen wird.

b. Es kann nicht übersehen werden, dass mit dem geplanten Bau der K9n auf überörtlicher Ebene gewonnene Erkenntnisse und Ziele konterkariert werden. Der Anteil von Straßenverkehrsflächen an der Flächeninanspruchnahme kann nämlich nicht vernachlässigt werden (Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU))

„Umwelt und Straßenverkehr“, Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, Drucksache 15/5900 v. 28.6.2005, Ziff. 5.5.2.1). Die Flächeninanspruchnahme des Straßenverkehrs soll möglichst gering sein (SRU a.a.O.). Dementsprechend hat sich die Bundesregierung als Ziel gesetzt, die Flächeninanspruchnahme auf 30 ha/d bis zum Jahr 2020 zu reduzieren (SRU Ziff. 2.2.1). Letztlich soll nach den Empfehlungen des Sachverständigenrats eine allmähliche Einstellung des Straßenneubaus angestrebt werden (SRU Ziff. 5.5.2.1 a.E.). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Gesichtspunkte bei der hier in Rede stehenden Planung substantiell berücksichtigt worden sind.

4. Schutzgut Flora und Fauna

a. Fledermäuse

Die Begr. BBP 280 und 281 sowie die LBP/UVP 280 und 281 stellen dar, dass es durch die geplanten straßenbaulichen Maßnahmen für diverse Fledermausarten zu einem potentiellen Verlust und einer Zerschneidung von Jagdhabitaten kommen kann (Begr. BBP 280 und 281, jeweils Ziff. 5.3.1; LBV/UVP 280 und 281, jeweils Ziff. 3.2.2). Diese Beeinträchtigungen seien jedoch von geringerer Bedeutung, da im Umfeld „ausreichend weitere Strukturen zur Verfügung stehen, die eine schnelle Neuorientierung der Tiere ermöglichen“ (Begr. 280 und 281 a.a.O.).

Diese Darstellungen sind völlig unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar. Warum sollen die Tiere nach dem Bau der K9n ihre angestammten und bislang erfolgreichen Nahrungssuchräume verlassen und sich auf „weitere ausreichend zur Verfügung stehende Strukturen“ neu orientieren? Und das im Übrigen „schnell“? Die Nahrungssuche der Tiere kann nicht in beliebigen Räumen stattfinden, sondern muss sich am entsprechenden Nahrungsangebot von Insekten ausrichten. Mit dem pauschalen Hinweis auf sog. ausreichende weitere Strukturen ist dem nicht genügt. Auch kann es zu einem Verdrängungswettbewerb der von den Planern auf die sog. ausreichenden weiteren Strukturen verwiesenen Fledermäuse mit

anderen auf Nahrungssuche befindlichen Fledermäusen kommen. Die unkonkrete, ungenaue Wortwahl „ausreichende weitere Strukturen“ verrät die Ergebnisorientierung der Darstellung. Dem entspricht bedauerlicherweise das artenschutzrechtliche Gutachten, das ebenfalls ohne konkrete Darlegung von Fakten von „ausreichend geeignetem Ausweichraum zur Rast und/oder Nahrungssuche im weiteren Umfeld“ spricht (Artenschutzgutachten zum Vorhaben K9n Ziff. 8.3.1)

b. Feldlerche

Der geplante Straßenbau führt für die im Plangebiet vorkommende Feldlerche (vier Brutpaare, zwei davon in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse) zum Verlust potentieller Brutplätze und Nahrungshabitate (LBP/UVP 280 und 281, jeweils Ziff. 3.2.2; Artenschutzgutachten Ziff. 8.3.2). Im Artenschutzgutachten wird dargestellt, dass die Schaffung von Ausweichhabitaten im unmittelbaren Umfeld notwendig ist, so die Einrichtung von sog. Lerchenfenstern in Getreideäckern sowie die Anlage von Kraut-/Blühstreifen und damit verbundenen Schwarzbrachen inmitten von Ackerflächen (Artenschutzgutachten Ziff. 8.3).

Die Anlage eines Lerchenfensters bedeutet, dass Landwirte auf einem mindesten 5 ha großen Getreidefeld bei der Einsaat auf eine Freifläche von mindestens 20 qm verzichten, auf der Feldlerchen brüten und Nahrung finden können. Ca. 2 bis 10 Fenster pro Hektar werden allgemein empfohlen.

Den vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LBP/UVP 280 und 281, jeweils Ziff. 5) sowie den Begr. BBP 280 und 281(jeweils Ziff. 5.3.1) können keine konkret beabsichtigten Maßnahmen zur Schaffung sog. Lerchenfenster wie die Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen entnommen werden. Das trotz der in den LBP/UVP ausdrücklich dargestellten diesbzgl. Notwendigkeit, die „im Umfeld“ stattfinden soll (LBP/UVP 280 und 281, jeweils Ziff. 3.2.2). Die Maßnahmen A

3, A 4, A5 in LBP/UVP 280 und 281(jeweils Ziff. 5) dienen anderen Zwecken (sh. auch Ziff. 4.b. dieser Stellungnahme).

Die Begr. BBP 280 und 281 (jeweils Ziff. 5.3.1) bleiben noch hinter den o.g. von den LBP/UVP 280 und 281 (jeweils Ziff. 3.3.2) „im Umfeld“ als notwendig erachteten Maßnahmen zurück. Sie verweisen ohne jede Begründung, warum die diesbzgl. wie oben zitiert als notwendig erachteten Maßnahmen nicht im Umfeld der beabsichtigten Trasse durchgeführt werden können, pauschal auf Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (Ökokonto Stadt Meerbusch) zur Entwicklung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche. Warum diese Maßnahmen angeblich nur außerhalb des Plangebietes vorgenommen werden können, verraten die Begr. BBP 280 und 281 nicht.

Damit wäre das Schicksal der Feldlerche im Bereich des Planungsgebiets ohne jede Not besiegelt. Das auf dem Hintergrund der Tatsache, dass es bzgl. der Feldlerche in NRW einen Bestandsrückgang von 75 % seit den 80er Jahren gegeben hat. Damit hat es die Feldlerche innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in Folge menschlicher Eingriffe vom Allerweltsvogel zum Rote Liste-Vogel gebracht.

Als Mindestmaßnahmen zum Schutz der Feldlerche sind die oben näher dargestellten und im Artenschutzgutachten wie in den LBP/UVP 280 und 281 als notwendig bezeichneten Maßnahmen vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist nicht einmal berücksichtigt, dass die Anlage sog. Lerchenfenster von Naturschutzexperten kontrovers diskutiert und zum Teil als wenig effektiv angesehen wird.

c. Schleiereule

Der geplante Straßenbau führt für die streng geschützte Schleiereule zu einer Zerschneidung potentieller Jagdhabitats (LBP/UVP 280 und 281, jeweils Ziff. 3.2.2) sowie zu einer erhöhten Kollisions-/Tötungsgefahr durch die Inbetriebnahme der K9n (LBP/UVP 280 und

281 a.a.O.). Das Artenschutzgutachten erachtet zur Gewährleistung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten die Entwicklung extensiv genutzten Weidegrünlands sowie extensiv genutzter Wiesen/Streuobstwiesen als notwendig (Ziff. 8.3.2). Weiter die Unterpflanzung der vorgesehenen Baumreihen der geplanten Straße mit Sträuchern in Höhe des Gymnasiums zur Minimierung des Tötungsrisikos (Artenschutzgutachten a.a.O.).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP/UV 280 und 281, jeweils Ziff. 5.3) reichen nicht aus. Die beabsichtigte Anlage von Wildobstwiesen (A 4) dient als Ausgleich für den durch die Planung entstehenden Verlust von Teilen einer Obstwiese, wie die Pflanzung von Einzelbäumen auf einer anzulegenden Wildwiese (A 5) der Einbindung der geplanten Trasse in die Landschaft sowie dem Ausgleich versiegelungsbedingter Bestandsverluste dient. Warum diese von dem Artenschutzgutachten für notwendig erachteten Maßnahmen nicht in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkatalog aufgenommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest diese Maßnahmen sind vorzusehen und umzusetzen.

Was die beabsichtigte Unterpflanzung von Baumreihen mit Sträuchern zur Kollisionsvermeidung betrifft, ist auch diese Maßnahme allenfalls bedingt geeignet, das Tötungsrisiko der Schleiereulen zu minimieren. Der Zweck der Unterpflanzungen mag zum Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der K9n möglicherweise den mit laufenden Baumpflegemaßnahmen befassten Kräften noch gegenwärtig sein. Für die Zukunft ist das jedoch nicht garantiert. Hiergegen spricht bereits der auf nahezu allen einschlägigen Meerbuscher Straßen zu beobachtende und einem falsch verstandenen Ordnungsbedürfnis geschuldete Drang der Baum- und Strauchpflegebediensteten, Sträucher ausnahmslos und möglichst vollständig auf den Stock zu setzen. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Unterpflanzungen - ihre grundsätzliche Wirksamkeit zugunsten der Planung einmal unterstellt - bereits vor den Baumaßnahmen vorgenommen werden müssten, um überhaupt kompensatorisch wirken zu können. Das gilt im Übrigen und insbesondere auch für die Anpflanzung der vorgesehenen Bäume.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Breer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping tail.

Peter Breer



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 31. März 2011



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Fachbereich 4
Eing.: - 4. April 2011
weiter an: (wals) für

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: - 4. April 2011
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

Grevenbroich, 29.03.2011

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Temburg
Etage / Zimmer
4 457
Telefon
02181 601 - 6120
Telefax
02181 601 - 6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss eG
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath,
Auf dem Kamp
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen
der Offenlage**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 22.02.2011
Az.: 61.1-14-16

Zu der vorgelegten Änderungsplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsfürsorge

Für das Teilgebiet I der Flächennutzungsplanänderung verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. Bauabschnitt vom 29.03.2011.

Bodenschutz

Als Träger öffentlicher Belange wurde die UBB bereits frühzeitig im Verfahren beteiligt. Die Hinweise der UBB, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit dem Mutterboden, wurden in dem Umweltbericht aufgenommen. Die UBB verweist jedoch auch an dieser Stelle nochmals auf die weiter ansteigende Flächenversiegelung. So stieg von 1975 bis 2005 alleine in Meerbusch die Versiegelungsfläche um zusätzliche 700 ha an.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 1.07.2009 die folgenden Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 97, Auf dem Kamp, gegeben.

Aufgrund der in der Begründung beschriebenen vorhandenen Gemengelage zwischen gewerblichen Nutzungen und zukünftigen Wohnbauflächen können immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausge-

geschlossen werden. Ob die dortigen Nutzungen mit den beabsichtigten Festsetzungen in dem Bebauungsplan Nr. 281 konfliktfrei möglich sind, ist in dem Parallelverfahren zu prüfen.

Für die Prüfung der durch den Bau und Betrieb des Verkehrswegs K 9n resultierenden Geräusche ist zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV und Ziffer 10.12 der Zuständigkeitsverordnung vom 1.07.2009, die Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW die zuständige Behörde.

Weitere Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen darüber hinaus mit, dass weitere Informationen welche für den Abwägungsvorgang relevant sein könnten, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht vorliegen.

Ich bitte Sie, mir nach dem Abschluss des Verfahrens eine digitale oder analoge Ausfertigung der Planunterlagen zu übersenden.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Marcus Temburg
Techn. Kreisangestellter

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 20. April 2011

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 21. April 2011
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SR 11 SR 12

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Meerbusch
-Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

R' bitte durch FB 5!

1) 4-64 für 2.5.
2) d. FB 5

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/2.10.07.05/06_A57
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.4.2011

30/11 für 2.5.
20/4

1. **97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp**
Az.: 4.61.20.01.97
2. **Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9 n,**
Az.: 4.61.26.03/281
3. **Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/ Kreisstraße K 9 n**
Az.: 4.61.26.03.280

Ihre Schreiben vom 22.02.2011

Beteiligung an der Bauleitplanung durch E-Mail vom 04.03.2011 der Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen der o.a. Bauleitplanverfahren bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben.

Ergänzend hierzu bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme.

zu 1.:

die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Gegensatz zum Bebauungsplan 281 die Flächen zwischen der Trasse der K 9n und der A 57 als Flächen für die Forstwirtschaft sowie als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Der Bebauungsplan weist hier Verkehrsfläche und Grünfläche aus. Ich bitte um Mitteilung, warum hier unterschiedliche Ausweisungen gewählt worden sind.

zu 2.:

innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 281 werden Eigentumsflächen der Autobahn 57 miterfasst.

Bedingt durch diese Lage bitte ich das Nachfolgende im Bebauungsplan zu ergänzen.

- Die **Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung** sind im Bebauungsplan anhand einer Begrenzungslinie kenntlich zu machen und als **Verkehrsfläche der A 57** zu bezeichnen.
- Diese Fläche muss als unveränderlich gelten und darf somit auch keine sonstigen Festsetzungen beinhalten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Art und Umfang der Neubaumaßnahme K 9 n richten sich alleinig nach den mit Sichtvermerk der Straßenbauverwaltung versehenen Planunterlagen.

Es besteht auch weiterhin die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Straßenbaulastträgern Rhein-Kreis Neuss und Straßen.NRW im Rahmen der folgenden Planungsschritte Ausführungsplanung und Bauvorbereitung. In einem Telefonat mit dem Rhein-Kreis Neuss (Herr Ludwig, Kreistiefbauamt) wird dieses auch in seiner Stellungnahme aufgenommen werden. Das Bebauungsverfahren dient der Baurechtserlangung für die K 9n. Bauvorbereitung und Bau laufen federführend beim Rhein-Kreis Neuss.

Die Linienführung der Kreisstraße K 9n ist in den vergangenen Jahren in enger Abstimmung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Straßen.NRW Niederlassungen Mönchengladbach und Krefeld ausgearbeitet worden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig nachvollziehbar, wie die abgestimmte Linie in die Planunterlage übertragen worden ist. Insbesondere die im Textteil zum Bebauungsplan Nr.281 verwendeten Formulierungen „... Die Querung der K 9n mit der Stadtbahnlinie ist als Überführung geplant. Daher wird auch die derzeitige Darstellung als Unterführung in Überführung geändert... (Seite 3 der Erläuterung)“ sind irreführend.

Bezüglich der schalltechnischen Untersuchung bleibt festzuhalten, dass die Straßenbauverwaltung mit dem Ausbau der A57 im Bereich des Abschnittes Meerbusch ihrer Verpflichtung nach ausreichendem Lärmschutz für die Anlieger der A 57 nachgekommen ist. Notwendiger Lärmschutz, der sich durch Realisierung neuer Wohnbebauung entlang der A 57 ergeben sollte, geht zu Lasten der Stadt Meerbusch. Sollte eine Erweiterung der Lärmschutzanlagen entlang der A 57 erforderlich werden, bedarf dieses der Zu- und Abstimmung mit Straßen.NRW.

Die Baugrenze innerhalb des Mischgebietes entlang der Meerbuscher Straße liegt teilweise innerhalb der 40 m Anbauverbotszone der A 57 und ist zu korrigieren.

Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen für den Schutzzonenbereich der BAB 57 bitte ich zu beachten.

Abweichungen hiervon bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Die unter Punkt 5.4.1 „Sicherung der Kompensation“ aufgeführten Maßnahmenflächen der Gemarkung Latum berühren keine Belange der Straßenbauverwaltung.

Das **Flurstück 28 der Gemarkung Strümp, Flur 11** kann von hier nicht eindeutig lokalisiert werden. Ich bitte um Zusendung eines Übersichtslageplanes mit eingetragener Fläche um Planungskollisionen mit Ausgleichsflächen der Straßenbauverwaltung zu vermeiden.

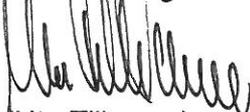
zu 3.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 280 werden seitens der hiesigen Autobahn-niederlassung Krefeld nicht erhoben.

Auf Seite 4 der Begründung wird unter dem Punkt „Entwässerungsanlagen“ von der Planung eines Entwässerungskanals berichtet. Hier verweise ich auf Pkt. 4 der „Allgemeinen Forderungen“ mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.